Förderverein Gentoo e. V. – Satzung –

5. April 2025

Präambel

Die Arbeit des Förderverein Gentoo e. V. basiert auf der Förderung und Weiterentwicklung von freier Software und der Vertretung des Gentoo-Linux-Projektes.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Gentoo e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung freier Software im Sinne von Software, deren Quellcode von deren Anwendern bezogen, betrachtet und modifiziert werden kann, so dass der Allgemeinheit das Wissen um die in der Software verkörperte Technologie, die Möglichkeit der Anpassung der Software für eigene Zwecke insbesondere für Wissenschaft, Forschung und Bildung und eine niederschwellige Zugangsmöglichkeit zu digitalen Angeboten als Anwender und Anbieter zur Verfügung stehen. Hierdurch werden der freie Wissensaustausch, die Wissenschaft und die Volksbildung gefördert und die Forschung unterstützt. Die Aktivitäten erfolgen insbesondere unter Förderung und Voranbringen der Linux-Distribution Gentoo.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - 1. die Weiterentwicklung und Verbreitung der frei kopierbaren Gentoo-Linux-Distribution,
 - 2. Vorstellung des Gentoo-Linux-Projektes durch öffentliche Treffen und Informationsveranstaltungen,
 - 3. die Organisation und Durchführung von Messeauftritten,
 - 4. die Veranstaltung und/oder Förderung von wissenschaftlichen Kongressen, Treffen sowie Konferenzen,
 - 5. die Unterstützung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern bei der Erstellung und Anwendung von freier Software.
 - 6. Öffentlichkeitsarbeit mithilfe aller Medien,
 - 7. Zusammenarbeit und Austausch mit nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung; er dient ausschließlich und unmittelbar der Volksbildung zum Nutzen der Allgemeinheit. Er darf keine Gewinne erzielen, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung und der Zahlung der Aufnahmegebühr.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr wird von der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Austritt ist zum Ende jeden Quartals möglich. Er erfolgt durch Willenserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 6 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag. Sie sind bei der Aufnahme bzw. im Voraus zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Geschäftsordnung festgehalten. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Geschäftsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 - 1. die Genehmigung des Finanzberichtes,
 - 2. die Entlastung des Vorstandes,
 - 3. die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - 4. die Bestellung von Finanzprüfern,
 - 5. die Satzungsänderungen,
 - 6. die Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - 7. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
 - 8. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - 9. die Durchführung neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben,
- 10. die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens zehn Prozent aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
- (4) Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zu geben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn Prozent aller Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, ist die darauf folgende ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern seine Mitgliedschaft nicht ruht.
- (7) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
- (8) Mitgliederversammlungen können über elektronische Mittel über das Internet abgehalten werden. Über die Art und Weise der Durchführung einer Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln entscheidet der Vorstand und tut dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung kund. Die Bereitstellung des Zugangs zur Mitgliederversammlung über elektronische Mittel erfolgt auf dem vom Vorstand bestimmten Weg, wobei der Vorstand sicherzustellen hat, dass der Zugang jedem Vereinsmitglied mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Ist ein Schatzmeister nicht gewählt, übernehmen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Schatzmeisters gemäß Absatz 7.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied alleine.
- (3) Bei Rechtsgeschäften von über 1000 Euro, Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtlichen Vertretungen und Aufnahme von Krediten hat sich der Vorstand im Innenverhältnis abzustimmen.
- (4) Ist mehr als ein Vorstandsmitglied dauernd an der Ausübung seines Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Damit auch nach Ablauf der Amtsdauer eine ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung gesichert ist, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Findet sich nach Ablauf der Amtsdauer des Schatzmeisters kein neuer Schatzmeister, endet die Amtszeit des Schatzmeisters jedoch bereits nach der entsprechenden Mitgliederversammlung, und der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende übernehmen gemäß Absatz 7 die Aufgaben des Schatzmeisters.
- (6) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.

- (7) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung. Weitere Aufgaben des Schatzmeisters werden in der Geschäftsordnung geregelt. Ist ein Schatzmeister nicht gewählt, verwaltet der Vorsitzende das Vermögen des Vereins sparsam und wirtschaftlich und stellt zum Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung. Die Haushaltsführung des Vorsitzenden wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden überwacht.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, deren Rahmen von der Geschäftsordnung festgelegt wird.
- (9) Die Mitglieder sind über die Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.

§ 10 Finanzprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung informieren sie den Vorstand von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Uber Satzungsänderungen, die Anderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.